

Neufassung der Satzung zur Vergabe der Lore-Auerbach-Stipendien

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 i. V. m. Nr. 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591) hat die Universität Hildesheim die folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stiftung Universität Hildesheim verwirklicht in der Tradition der alteuropäischen *universitas magistrorum et scholarium* moderne Formen studentischer Mitwirkung. Die Entwicklung der Studierendenuniversität ist gemeinsamer Auftrag aller Mitglieder der Hochschule. Das Leitbild der Hochschule verbindet die Konzepte Profiluniversität, Stiftungsuniversität und Studierendenuniversität. Zur Stärkung der Studierendenuniversität werden erstmals zum Wintersemester 2011/2012 Stipendien nach dieser Satzung vergeben.

Das Stipendien-Programm ist nach der ehemaligen Studentin des Diplomstudiengangs Kulturpädagogik der Universität Hildesheim und langjährigen Vorsitzenden der Universitätsgesellschaft e. V., Dr. Lore Auerbach, benannt. Frau Dr. Auerbach erhielt 2005 wegen ihres herausragenden ehrenamtlichen Engagements die Ehrenbürgerwürde der Stadt Hildesheim.

§ 1

Ziele der Stipendienvergabe

- (1) Durch die Vergabe von Stipendien sollen besondere Leistungen in den Bereichen
 - a. bürgerschaftliches Engagement insbesondere in Bezug zu universitären Projekten,
 - b. Tätigkeit in der Hochschulselbstverwaltung,
 - c. Bildungsintegration sowie
 - d. internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereichgefördert werden.
- (2) In jedem Semester sollen bis zu 100 Studierende gefördert werden. Eine Finanzierung aus Studienbeiträgen erfolgt nicht.

§ 2

Organisation

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Universität sowie jeweils einem Mitglied jedes Dekanats der Universität Hildesheim. Das Präsidium und die Dekanate können Stellvertreter/innen bestimmen.
- (2) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Koordination des Vergabeverfahrens.

§ 3

Bewerbung

- (1) Die Bewerbung für ein Stipendium muss bis zum **01.07.** für das nachfolgende Wintersemester und bis zum **15.01.** für das nachfolgende Sommersemester bei der Universität Hildesheim eingegangen sein. Nicht fristgerecht eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Die neben dem Bewerbungsformular zusätzlich einzureichenden Unterlagen können in begründeten Ausnahmefällen nachgereicht werden.

- (2) Die Bewerbung ist auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular der Universität Hildesheim vorzunehmen. Das Formular kann über die Internetseiten der Universität Hildesheim abgerufen werden.
- (3) Folgende Angaben/Unterlagen in der genannten Reihenfolge einzureichen:
- a. Ein ausgefüllter und unterschriebener Antrag mit Passbild (ausgedrucktes .pdf-Dokument),
 - b. eine stipendienbezogene schriftliche Darstellung,
 1. eines bürgerschaftlichen Engagements insbesondere in Bezug zu universitären Projekten oder zur gesellschaftlichen Integration,
 2. zur Mitgliedschaft in Gremien und Organen sowie zur sonstigen Beteiligung in der Hochschulselbstverwaltung und/oder,
 3. der Tätigkeiten im Bereich der internationalen Zusammenarbeit zwischen der Universität Hildesheim und ausländischen Hochschulen.
 - c. ein maschinengeschriebener **ausformulierter** Lebenslauf mit Datum und Unterschrift,
 - d. ein aktuelles Transcript of Records, ggf. Scheine oder Aufstellung der besuchten Kurse,
 - e. wenn bereits ein universitärer Abschluss vorliegt: eine Kopie des Hochschulabschluss- oder Zwischenzeugnisses,
 - f. Ausbildungs- und Praktikumszeugnisse,
 - g. bei ausländischen Studierenden: eine Kopie des aktuell gültigen Ausweises,
 - h. Kopie der Immatrikulationsbescheinigung bzw. des Zulassungsbescheides,
 - i. eine Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse, aus der sich ergibt, aus welchen Mitteln der Lebensunterhalt bestritten wird und wie hoch die monatlich zur Verfügung stehenden Mittel sind und
 - j. eine Erklärung darüber, dass die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen getätigt wurden.

Das anonymisierte Blatt zur statistischen Erhebung (die letzte Seite des Antragsformulars) ist **lose** in **einfacher Ausfertigung** beizulegen.

- (4) Der Bewerbung können Referenzen von Hochschulpersonal oder sonstigen Personen beigelegt werden. Die Beibringung von Referenzen ist freiwillig.
- (5) Die Bewerbung ist mit den oben genannten Angaben/Unterlagen in dreifacher Ausfertigung zu richten an:

Stiftung Universität Hildesheim
Lore-Auerbach-Stipendium
Marienburger Platz 22
31141 Hildesheim

- (6) Die Vergabekommission kann bestimmen, dass einzelne Unterlagen bis zu einem für alle Bewerber/innen geltenden Zeitpunkt nachgereicht werden können.
- (7) Zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens und zur Erfüllung damit verbundener Aufgaben erfolgt eine Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Bewerber müssen sich über das Antragsformular mit der Datenverarbeitung einverstanden erklären.

§ 4 Vergabe

- (1) Die Vergabe der Stipendien erfolgt auf der Basis der sich aus den eingereichten Unterlagen und Angaben ergebenden Informationen über die Bewerber/innen.
- (2) Ein Anspruch auf Erhalt eines Stipendiums besteht nicht. Die Universität Hildesheim ist nicht verpflichtet, die für das jeweilige Semester zur Verfügung stehenden Stipendien zu vergeben.

- (3) Für Studierende jedes Fachbereichs soll grundsätzlich die gleiche Anzahl an Stipendien jedes Semester zur Verfügung gestellt werden. Die Stipendien sollen in jedem Fachbereich mindestens zu 30 % jeweils an Bewerberinnen bzw. Bewerber vergeben werden. 20 % der Stipendien sollen an ausländische Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden.
- (4) Eine Förderung kommt nicht in Betracht, wenn eine Förderung über das Minerva-Kolleg gewährt wird.

§ 5 Vergabekommission

- (1) Die Auswahl der Stipendiaten erfolgt universitätsweit durch ein unabhängiges Gremium (Vergabekommission). Der Vergabekommission gehören je Fachbereich das Mitglied bzw. der Stellvertreter des Dekanats sowie jeweils ein Mitglied der Hochschullehrergruppe und ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter jedes Fachbereichs an. Die jeweiligen Mitglieder der Hochschullehrergruppe und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter werden von dem jeweiligen Fachbereichsrat gewählt. Die Kommission wählt einen Vorsitzenden.
- (2) Der Vergabekommission gehört mit beratender Stimme die Gleichstellungsbeauftragte oder in Vertretung ein auf ihren Vorschlag von der KFG bestimmtes Mitglied der Universität Hildesheim an, welches nicht Mitglied der Studierendengruppe ist.
- (3) Die Vergabekommission kann Bewerber/innen zu einem persönlichen Gespräch einladen.
- (4) Die Vergabekommission kann fachbereichsspezifische Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse sollen grundsätzlich nach Fachbereichen aus den Mitgliedern der Kommission zusammengesetzt sein. Den jeweiligen Vorsitz hat der Vertreter des Dekanats. Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend. Entscheidungen sind einvernehmlich zu treffen. In Zweifelsfällen entscheidet die Vergabekommission.

§ 6 Gewährung und Höhe des Stipendiums

- (1) Die Stipendien werden jeweils für zwei Semester gewährt. Nach Ablauf von zwei Semestern entscheidet die Vergabekommission über die Gewährung für die nächste Förderperiode auf Antrag des Stipendiaten. Eine Förderung kann maximal bis zur Förderhöchstdauer weitergewährt werden. Die Vergabekommission kann entscheiden, dass die Förderung aufgrund der Studienentwicklung oder aufgrund sonstiger in der Person der Stipendiaten liegenden Gründen für weitere Semester nicht erfolgt. Der Antrag muss Angaben über die Fortsetzung und den Fortschritt der nach § 1 Absatz 1 förderungsfähigen Tätigkeiten enthalten. Dem Antrag sind Unterlagen und Erklärungen nach § 3 Absatz 3 lit. d bis j beizufügen; ihm können weitere Referenzschreiben beigelegt werden. § 3 Absätze 1, 5 und 7 gelten entsprechend. Die Gewährung richtet sich nach den §§ 4 und 5.
- (2) Die Stipendiaten erhalten maximal für die Dauer von 3 Jahren in einem grundständigen Studiengang und maximal 2 Jahren in einem konsekutiven Masterstudiengang (*M. Ed. 1 Jahr*) (Förderungshöchstdauer) eine finanzielle Unterstützung von 600 Euro je Semester.
- (3) Studierende, die bereits in einem grundständigen Studiengang Förderung durch das Lore-Auerbach-Stipendium erhielten, können auch in einem konsekutiven Masterstudiengang gefördert werden. Eine erneute vollständige Bewerbung nach § 3 ist zwingend erforderlich, es sei denn, die letztmalige Gewährung im grundständigen Studiengang erfolgte nur für ein Semester. In diesen Fällen wird die Gewährung im ersten Semester des konsekutiven Masterstudiengangs fortgesetzt.
- (4) Eine Förderung nach dieser Satzung kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn die/der Studierende grundsätzlich Langzeitstudiengebühren mittlerweile oder spätestens im zweiten Semester nach dem beabsichtigten Förderungsbeginn zahlen müsste. Eine För-

derung kommt weiterhin nicht in Betracht, wenn aufgrund der Tätigkeit in der Hochschulselbstverwaltung eine Aufwandsentschädigung oder vergleichbare Zahlung erfolgt.

§ 7 Pflichten der Stipendiaten

- (1) Die Stipendiaten verpflichten sich, Änderungen der persönlichen und ausbildungsbezogenen Situation unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Stipendiaten verpflichten sich, nach Ablauf des ersten Semesters der jeweiligen Förderperiode die Immatrikulationsbescheinigung für das folgende Semester unaufgefordert einzureichen, sobald diese vorliegt. Wird die Immatrikulationsbescheinigung für das zweite Semester der jeweiligen Förderperiode nicht eingereicht, verfällt der Anspruch auf Auszahlung der Förderung.

§ 8 Beurlaubung

- (1) Im Falle einer Beurlaubung des Stipendiaten wird eine Förderung durch das Lore-Auerbach-Stipendium für die Dauer der Beurlaubung nicht ausgezahlt.
- (2) Die Stipendiaten haben die Möglichkeit, schriftlich die Aussetzung ihrer Förderung für die Dauer der Beurlaubung zu beantragen. Wird eine Aussetzung der Förderung nicht schriftlich beantragt, verfällt der Anspruch auf Auszahlung der Fördersumme nach § 6 Absatz 1. Der Antrag muss entsprechend der Fristen § 3 Absatz 1 eingegangen sein. Die Fortsetzung der Förderung tritt nur dann in Kraft, wenn die Stipendiaten die Beendigung der Beurlaubung schriftlich mitteilen.

§ 9 Beendigung der Förderung

- (1) Die Förderung nach dieser Satzung endet:
 - a. bei Erreichen der Förderungshöchstdauer,
 - b. wenn die Vergabekommission eine Weitergewährung des Stipendiums nach § 6 Absatz 1 nicht beschließt,
 - c. bei Beurlaubung, Exmatrikulation und Widerruf der Immatrikulation,
 - d. wenn festgestellt wird, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber falsche Angaben gemacht hat oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat,
 - e. sofern grundsätzlich Langzeitstudiengebühren zu entrichten wären
- (2) Endet die Förderung gemäß Absatz 1 d.) oder e.), kann die Universität bereits ausgezahlte Geldbeträge nach eigenem Ermessen für die Vergangenheit zurückfordern. Dies gilt nicht bei Exmatrikulation aufgrund des erfolgreichen Abschluss des Studiums. Abweichend von Absatz 1 c.) endet die Förderung nicht, sofern in dem auf den erfolgreichen Abschluss folgenden Semester das Studium an der Universität Hildesheim in einem konsekutiven Masterstudiengang fortgesetzt wird.

§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Hildesheim zur Vergabe der Lore-Auerbach-Stipendien in der Fassung vom 01.06.2011 (Verkündungsblatt der Universität Hildesheim – Heft 56 – Nr. 4 / 2011) außer Kraft.